



Sachstand

**Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12**

**Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11,
1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 066/18
Abschluss der Arbeit: 7. Mai 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Kernaussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 und andere	4
3.	Informationen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 und andere	7
3.1.	Parlamentsmaterialien	8
3.2.	Informationen der Bundesregierung	9
3.3.	Presseberichte	11

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand dient der sehr kurzfristigen Beantwortung einer Anfrage nach den Möglichkeiten zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12.¹

Zu diesem Zweck werden nachfolgend zum einen die wesentlichen Aussagen des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zusammengefasst. Zum anderen werden eine Reihe von Informationen aufgeführt, die sich mit der Frage auseinandersetzen, wie dieses Urteil seitens des Gesetzgebers umgesetzt werden könnte.

2. Kernaussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 und andere

Mit Urteil vom 6. Dezember 2016 entschied das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die

„sich gegen die im Jahr 2011 beschlossene Beschleunigung des Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie [richteten]. Die Grundentscheidung für den Ausstieg erfolgte bereits durch die Ausstiegsnovelle im Jahr 2002. Den einzelnen Kraftwerken wurden Kontingente an Reststrommengen zugeteilt, die auch auf andere, jüngere Kernkraftwerke übertragen werden durften. Nach deren Verbrauch waren die Kraftwerke abzuschalten. Ein festes Enddatum enthielt das Ausstiegsgesetz aus dem Jahr 2002 nicht. Nach der Bundestagswahl 2009 entschied sich die neue Bundesregierung für ein verändertes Energiekonzept, das die Kernenergie noch für einen längeren Zeitraum als „Brückentechnologie“ nutzen sollte. Demgemäß gewährte der Gesetzgeber mit der 11. AtG-Novelle^[2] allen Kernkraftwerken zusätzliche Reststrommengen und verfolgte damit das Ziel einer Verlängerung der Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke um durchschnittlich 12 Jahre. Infolge des Tsunamis vom 11. März 2011 und dem dadurch ausgelösten Schmelzen von drei Reaktorkernen im Kernkraftwerk Fukushima in Japan hat der Gesetzgeber mit der 13. AtG-Novelle^[3] erstmals feste Endtermine für den Betrieb der Kernkraftwerke gesetzlich verankert und zugleich die durch die 11. AtG-Novelle im Herbst 2010 vorgenommene Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke rückgängig gemacht. Hiergegen wenden sich die Kernkraftgesellschaften von drei der vier großen in Deutschland tätigen Energieversorgungsun-

1 Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018). Siehe dazu auch die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts: Bundesverfassungsgericht (2016b). Die Dreizehnte Novelle des Atomgesetzes ist im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar. Pressemitteilung Nr. 88/2016 vom 06.12.2016. Link: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-088.html> (letzter Abruf: 07.05.2018).

2 Gemeint ist das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 08.12.2010, BGBl. I S. 1814.

3 Gemeint ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011, BGBl. I S. 1704.

ternehmen sowie eine Kernkraftwerksbetriebsgesellschaft mit ihren Verfassungsbeschwerden. [...] Die Beschwerdeführerinnen rügen vornehmlich eine Verletzung der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG^[4]).“⁵

Im Ergebnis stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 fest, dass die 13. AtG-Novelle mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz steht.⁶ Allerdings greift sie

„in mehrfacher Hinsicht in Eigentumspositionen der Beschwerdeführerinnen ein. Sie bestimmt erstmals feste Termine für das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der einzelnen Kernkraftwerke. Mit dem Ende der Betriebsberechtigung entfällt das aus dem Eigentum an den Grundstücken und Anlagen fließende Nutzungsrecht der Stromerzeugung aus Kernkraft. Diese Beeinträchtigung geht über die bereits vorhandene Vorbelastung durch den 2002 gesetzlich beschlossenen Atomausstieg hinaus [...]. Aufgrund der 2011 geregelten festen Endzeitpunkte des Leistungsbetriebs werden die im Jahr 2002 zugewiesenen Reststrommengen bei zwei der Beschwerdeführerinnen aller Voraussicht nach weder in dem jeweiligen Kernkraftwerk, dem sie zugeteilt wurden, noch in anderen Kraftwerken desselben Konzerns produziert werden können. Zudem werden die den Kernkraftwerken erst kurz zuvor mit der 11. AtG-Novelle zusätzlich zugewiesenen Reststrommengen wieder gestrichen. Schließlich können die Einführung fester Abschalttermine und die Streichung der Stromzusatzmengen dazu führen, dass im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage vorgenommene Investitionen hinfällig werden.“⁷

Die **Streichung der 2010 gewährten Zusatzstrommengen** als solche beurteilt das Gericht allerdings als verhältnismäßig und damit **verfassungskonform**.⁸

Anders beurteilt es die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der 13. AtG-Novelle insofern, als dass sie dazu führt, dass zwei der Beschwerdeführerinnen substantielle Teile der ihnen im Jahr **2002 zugeteilten Reststrommengen** wegen des festen Enddatums des Leistungsbetriebs ihrer

4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2017, BGBl. I S. 2347.

5 Bundesverfassungsgericht (2016b). Die Dreizehnte Novelle des Atomgesetzes ist im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar. Pressemitteilung Nr. 88/2016 vom 06.12.2016. Link: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-088.html> (letzter Abruf: 07.05.2018).

6 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Leitsatz 1 des Urteils. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

7 Bundesverfassungsgericht (2016b). Die Dreizehnte Novelle des Atomgesetzes ist im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar. Pressemitteilung Nr. 88/2016 vom 06.12.2016. Link: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-088.html> (letzter Abruf: 07.05.2018).

8 Zur Begründung vgl. Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 292 ff. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

Kernkraftwerke konzernintern **nicht** werden **produzieren** können. Dies ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts unzumutbar und damit **verfassungswidrig**.⁹

Und auch soweit die 13. AtG-Novelle

*„keine Übergangsfristen, Entschädigungsklauseln oder sonstige Ausgleichsregelungen für den Fall vorsieht, dass **Investitionen** in Kernkraftwerke durch die Streichung der 2010 zugeweilten Zusatzstrommengen **entwertet** worden sind [frustrierte Investitionen],“¹⁰*

verstößt sie gegen Art. 14 Abs. 1 GG und ist damit **verfassungswidrig**.

Und da diese Verletzungen von Art. 14 Abs. 1 GG

„ihre wesentliche Ursache in den durch § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG¹¹ für die Kernkraftwerke gestaffelt eingeführten festen Endterminen für das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb [haben und diese Vorschrift] insoweit gegen das Eigentumsgrundrecht“¹²

verstößt, stellt das Bundesverfassungsgericht schlussendlich fest:

„§ 7 Abs. 1a Satz 1 AtG ist in dem festgestellten Umfang für unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG zu erklären. Seine Fortgeltung bis zur Neuregelung des Atomgesetzes durch Behebung der beanstandeten Verfassungsverstöße ist anzuordnen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2018 zu treffen.“¹³

9 Zur Begründung vgl. Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 310 ff. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

10 Bundesverfassungsgericht (2016b). Die Dreizehnte Novelle des Atomgesetzes ist im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar. Pressemitteilung Nr. 88/2016 vom 06.12.2016. Link: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-088.html> (letzter Abruf: 07.05.2018); zur Begründung vgl. Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 369 ff. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018). **Fettung durch den Verfasser.**

11 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985, BGBl. I S. 1565; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808.

12 Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 398. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

13 Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 399. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

Nach Ansicht des Gerichts stehen dem Gesetzgeber dabei

„verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die festgestellten Verfassungsverstöße zu beseitigen.

a) Die Unvereinbarkeit der den Beschwerdeführerinnen Krümmel und Vattenfall wie auch der Beschwerdeführerin RWE zur Verfügung stehenden Verstromungskapazitäten mit Art. 14 Abs. 1 GG hat ihre Ursache vor allem darin, dass innerhalb der durch § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG gesetzten Abschaltfristen keine im Wesentlichen vollständige Verstromung der ihnen 2002 zugeteilten Reststrommengen in Kernkraftwerken zu erwarten ist, die ganz oder anteilig in der Hand des betroffenen Konzern liegen. Dem könnte etwa mit einer entsprechenden Verlängerung der Laufzeiten einzelner konzern eigener Kernkraftwerke Rechnung getragen werden. Für diesen Weg ist jedoch kein Vorrang durch die Verfassung vorgegeben, er liegt wie auch andere Ausgleichsmöglichkeiten im politischen Gestaltungsermessen des Gesetzgebers. Eine Kompensation der Verstromungsdefizite könnte womöglich auch durch gesetzliche Sicherstellung einer Weitergabemöglichkeit von nicht mehr verstrombaren Elektrizitätsmengen an Konzerne mit überschießenden Verstromungskapazitäten zu ökonomisch zumutbaren Bedingungen erfolgen.^[14] Insbesondere bleibt es dem Gesetzgeber aber auch unbenommen, einen angemessenen finanziellen Ausgleich für aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht verstrombare Reststrommengen vorzusehen, zumal mit der gesetzgeberischen Entscheidung für den Atomausstieg die Aufgabe des Bestands der Kernkraftwerke ohnehin feststeht. Der Ausgleich braucht auch nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß zu erreichen, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss.

[...]

b) Eine gesetzliche Grundlage für Ausgleichsansprüche wegen frustrierter Investitionen bedarf der näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber [...].“^[15]

3. Informationen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 und andere

Nachfolgend werden Informationen aufgeführt, die zur der Frage recherchiert werden konnten, wie der Gesetzgeber die Verpflichtungen aus dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegebenenfalls erfüllen könnte. Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit liegt dem Deutschen Bundestag kein Gesetzentwurf etwa der Bundesregierung für die Neufassung des § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG vor. Presseberichten zufolge ist ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung derzeit in der Ressortabstimmung (siehe hierzu Kapitel 3.3.).

14 Als Hintergrund zu diesen Erwägungen vgl. die Urteilsbegründung Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 319 ff. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

15 Bundesverfassungsgericht (2016a). Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 1456/12, 1 BvR 321/12. Rn. 404 ff.. Link: http://www.bverfg.de/e/rs20161206_1bvr282111.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

3.1. Parlamentsmaterialien

- Deutscher Bundestag (2018). Atomkraftwerke und Strommengenübertragungen. Antwort der Bundesregierung 8. Februar 2018 auf die Kleine Anfrage u. a. der Fraktion DIE LINKE. BT-Drs. 19/680.

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage, die sich mit zahlreichen Einzelaspekten der Kernkraftwerksnutzung in Deutschland auseinandersetzt, geht die Bundesregierung auch auf die Frage nach der Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts ein. Dazu führt sie aus:

„Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Eine Verlängerung der Laufzeiten einzelner Atomkraftwerke über die derzeit im Atomgesetz geregelten Enddaten zur gestaffelten Beendigung der Nutzung der Kernenergie bis über das Jahr 2022 hinaus ist nicht Gegenstand der Prüfung.“¹⁶

Und auf die Fragen, welchen Marktwert die ggf. zu entschädigenden Reststrommengen aus dem Jahr 2002 haben bzw. welcher Preis für eine verfassungskonforme Entschädigung anzusetzen sei und wie hoch die von den Kernkraftwerksbetreibern gegenüber der Bundesregierung bisher genannten frustrierten Aufwendungen seien, antwortete die Bundesregierung:

„Wie bereits [...] dargelegt, prüft die Bundesregierung gegenwärtig die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Die Frage der Höhe eines etwaigen verfassungskonformen Ausgleichs ist abhängig von der spezifischen Ausgestaltung der Umsetzung des Urteils sowie weiteren Parametern, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmt werden können. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen über den Umfang von etwaigen in Vertrauen auf das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes [11. AtG-Novelle] getätigten und insoweit möglicherweise frustrierten Investitionen zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 – dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts maßgeblichen Zeitraum – vor. Der Zeitpunkt der Benennung etwaiger frustrierter Investitionen durch die Betreiber ist insoweit ebenfalls abhängig von der spezifischen Ausgestaltung der Umsetzung des Urteils.“¹⁷

16 Deutscher Bundestag (2018). Atomkraftwerke und Strommengenübertragungen. Antwort der Bundesregierung 8. Februar 2018 auf die Kleine Anfrage u. a. der Fraktion DIE LINKE. BT-Drs. 19/680. S. 6.

17 Deutscher Bundestag (2018). Atomkraftwerke und Strommengenübertragungen. Antwort der Bundesregierung 8. Februar 2018 auf die Kleine Anfrage u. a. der Fraktion DIE LINKE. BT-Drs. 19/680. S. 7 f.

- Deutscher Bundestag (2017). Antwort der Bundesregierung vom 14. Juni 2017 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl. BT-Drs. 18/12750. S. 63 f. (Frage Nr. 75).

Auf die Frage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl u. a. nach ihrem Zeitplan für die Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts führt die Bundesregierung aus:

„Die Bundesregierung prüft derzeit die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Eine etwaige Umsetzung des Urteils wird innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist bis zum 30. Juni 2018 erfolgen.“¹⁸

3.2. Informationen der Bundesregierung

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2018). Fragen und Antworten zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg. Link: <https://www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/fragen-und-antworten-zur-umsetzung-des-urteils-des-bundesverfassungsgerichts-zum-atomausstieg/> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Auf der Informationsseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) werden die wesentlichen Fragen beantwortet, die die Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts betreffen.

Zur Frage, warum ein Ausgleich für Energieversorgungsunternehmen (EVU) überhaupt notwendig sei, heißt u. a.:

„Reststrommengen: Beim ersten Atomausstiegsgesetz 2002 bekamen die EVU Reststrommengen für ihre Atomkraftwerke zugeteilt – also pro Meile eine Strommenge, die noch produziert werden durfte. Nach dem zweiten Atomausstiegsgesetz von 2011 mit festen Abschaltzeiten für jedes AKW sind nun einige dieser Mengen für die Konzerne RWE und Vattenfall nicht mehr konzernintern verstrombar – auch dann nicht, wenn sie anderen Kraftwerken desselben Versorgers übertragen werden. Das betrifft gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts konkret für RWE etwa 42 Terawattstunden für Mühlheim-Kärlich und für Vattenfall 46 Terawattstunden für die AKW Krümmel und Brunsbüttel. Die Versorger hätten sich – so die Verfassungsrichter – darauf verlassen dürfen, dass sie diese 2002 zugesagten Reststrommengen tatsächlich auch konzernintern produzieren dürfen.“¹⁹

18 Deutscher Bundestag (2017). Antwort der Bundesregierung vom 14. Juni 2017 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl. BT-Drs. 18/12750. S. 63 (Frage Nr. 75).

19 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2018). Fragen und Antworten zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg. Antwort auf die Fragen: Was ist der Anlass? Warum ist ein Ausgleich für Energieversorgungsunternehmen (EVU) notwendig? Link: <https://www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/fragen-und-antworten-zur-umsetzung-des-urteils-des-bundesverfassungsgerichts-zum-atomausstieg/> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Zur Frage, wie hoch die Summe sei, die für den finanziellen Ausgleich aufgebracht werden müsste, heißt auf der Internetseite des BMU weiter:

„Das wird erst im Jahr 2023 abschließend feststehen. Dann ist das letzte Atomkraftwerk vom Netz. Dann weiß man auch, wie viele Reststrommengen tatsächlich nicht verstromt werden konnten. Es ist vorgesehen, dass die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mühlheim-Kärlich mit Ablauf des 1. Januar 2023 einen angemessenen finanziellen Ausgleich in dem jeweils vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Rahmen verlangen können, soweit die diesen Kernkraftwerken mit dem Gesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zur Beendigung der kommerziellen Nutzung der Kernenergie in Deutschland am 31. Dezember 2022 nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen worden sind und auch trotz ernsthaften Bemühens nicht genutzt werden konnten. Daher sind Schätzungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Der Ausgleichsanspruch bestimmt sich nach dem durchschnittlichen marktüblichen Strompreis zwischen 2011 und 2022 und den zu erwartenden Kosten für die Stromerzeugung in diesem Zeitraum. Es ist davon auszugehen, dass die Haushaltsausgaben wahrscheinlich insgesamt im oberen dreistelligen Millionenbereich liegen werden. Die Ausgaben für die überschüssigen Strommengen würden erst ab 2023 anfallen. Länder und Kommunen würden damit nicht belastet. Ob überhaupt und wenn ja, welche frustrierten Investitionen, die nach den engen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich einen Ausgleich erfordern, zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 angefallen sind, müssten die Unternehmen im Einzelnen nachweisen.“²⁰

20 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2018). Fragen und Antworten zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Automausstieg. Antwort auf die Frage: Wie hoch ist die Summe, die für den finanziellen Ausgleich aufgebracht werden müsste? Link: <https://www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/fragen-und-antworten-zur-umsetzung-des-urteils-des-bundesverfassungsgerichts-zum-atomausstieg/> (letzter Abruf: 7. Mai 2018)

3.3. Presseberichte

- Mihm, Andreas (2018). Rund eine Milliarde Steuergeld für Atomkonzerne. Onlineartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. April 2018. Link: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/rund-eine-milliarde-steuergeld-fuer-atomkonzerne-15567736.html> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Dieser Onlineartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung setzt sich mit dem Inhalt eines Gesetzentwurfes des BMU zur Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts sowie den entsprechenden Reaktionen aus Politik und Gesellschaft auseinander.

Darin heißt es u. a.:

„In dem Referentenentwurf geht das Ministerium davon aus, dass die Belastung des Bundes „insgesamt einen niedrigen einstelligen Milliardenbereich nicht überschreiten, wahrscheinlich jedoch im oberen dreistelligen Millionenbereich liegen werden.“ [...]

[I]n dem Entwurf wird ausdrücklich festgehalten, „dass der beschleunigte Atomausstieg konsequent fortgeführt und die kommerzielle Nutzung der Kernenergie weiterhin zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet werden“ soll. Damit bleibt es dabei, dass das letzte Kernkraftwerk spätestens am 31. Dezember 2022 vom Netz gehen muss.“²¹

- Kreuzfeldt, Malte (2018). Geld statt längerer Laufzeiten. Zahlungen an AKW-Betreiber. Onlineartikel der taz vom 30. April 2018. Link: <http://www.taz.de/Zahlungen-an-AKW-Betreiber/!5499449/> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Der Onlineartikel der Tageszeitung *taz* zum Gesetzentwurf des BMU zur Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts berichtet, dass die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke nicht verlängert werden sollen.

„Stattdessen sollen die Betreiber Vattenfall und RWE finanziell in der Größenordnung von einer Milliarde Euro dafür entschädigt werden, dass sie beim schwarzen Atomausstieg aus dem Jahr 2011 gegenüber dem Atomkonsens von 2002 schlechter gestellt wurden. [...]

Für die Investitionen rechnet das Ministerium mit keinerlei relevanten Entschädigungen, weil der Zeitraum zwischen Laufzeitverlängerung und –verkürzung zu kurz gewesen sei, um Baumaßnahmen genehmigt und beauftragt zu bekommen. Gezahlt werden muss hingegen für die verfallenen Reststrommengen.

21 Mihm, Andreas (2018). Rund eine Milliarde Steuergeld für Atomkonzerne. Onlineartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. April 2018. Link: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/rund-eine-milliarde-steuergeld-fuer-atomkonzerne-15567736.html> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Wie hoch die Entschädigung ausfällt, soll laut Gesetzentwurf erst im Jahr 2023 berechnet werden, wenn feststeht, wie viel Strom tatsächlich nicht produziert werden konnte.“²²

Der Entwurf des BMU sei am Freitag, 27. April 2018 zur Abstimmung an die übrigen Bundesministerien versandt worden. Wann der Entwurf im Kabinett beraten werde, sei jedoch noch unklar.

- Spiegelonline (2018). Energiekonzerne sollen mit einer Milliarde Euro entschädigt werden. Onlineartikel vom 30. April 2018. Link: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/atomausstieg-entschaedigung-fuer-atomkraftwerk-betreiber-a-1205464.html> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Der Onlineartikel bezieht sich hauptsächlich auf die Informationen zum Gesetzentwurf des BMU zur Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Onlineartikel der *taz* vom 30. April 2018 und enthält darüber hinaus keine wesentlich neuen Informationen.

- Finanztreff.de (2018). Roundup: Konzerne sollen finanziellen Ausgleich für Atomausstieg bekommen. Onlineartikel vom 1. Mai 2018. Link: <http://www.finanztreff.de/news/roundup-konzerne-sollen-finanziellen-ausgleich-fuer-atomausstieg-bekommen/13014029> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Dieser Onlineartikel referiert ebenfalls den Inhalt des Gesetzentwurfes des BMU zur Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts und geht auf die entsprechenden Reaktionen von Politik und Gesellschaft ein.

- Tagesschau.de (2018). Eine Milliarde für Vattenfall und RWE. Onlineartikel auf tagesschau.de vom 30. April 2018. Link: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/akw-entschaedigung-atomausstieg-umweltministerium-101.html> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).

Auch dieser Onlineartikel bestätigt, dass sich der Gesetzentwurf in der Ressortabstimmung befindet, widmet sich darüber hinaus dem Inhalt des Gesetzentwurfes des BMU zur Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts und erläutert die entsprechenden Hintergründe.

* * *

22 Kreutzfeldt, Malte (2018). Geld statt längerer Laufzeiten. Zahlungen an AKW-Betreiber. Onlineartikel der *taz* vom 30. April 2018. Link: <http://www.taz.de/Zahlungen-an-AKW-Betreiber/!5499449/> (letzter Abruf: 7. Mai 2018).